

Amtes Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtes Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Beizelle oder deren Raum 15 Pfg.,
Vielspaltzelle 50 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 100

Diez, Samstag den 29. April 1916

56. Jahrgang

Amtes Teil.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 10 der Verordnung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird folgendes bestimmt:

Die in der Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 140) festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für solche Kartoffeln, die laut ortspolizeilicher Bescheinigung in Mistbeeten oder ähnlichen Vorrichtungen gezogen sind und vor dem 15. Juni 1916 geerntet und verkauft werden.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 1916.

Der Reichskanzler
Im Auftrage:
Freiherr von Stein

Berlin W. 8, den 1. April 1916.
Wilhelmstraße 74.

Bekanntmachung.

Nach § 1 der Bundesratsverordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714) ist die Verabfolgung von Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, Dienstags und Freitags verboten. Von einzelnen Seiten ist diese Vorschrift dahin verstanden worden, daß damit auch die Verabfolgung von Fleischbrühen und der Verkauf sogenannter Bouillonwürfel u. dergl. an fleischlosen Tagen allgemein untersagt sei. Da indes Fleischbrühe ohne Zugabe von Fleisch und Suppenwürfel, die Fleischteile nicht enthalten, nicht als Speisen angesehen werden können, die teilweise aus Fleisch bestehen, unterliegt die Verabfolgung dieser Speisen nicht dem Beschränkungsverbot der genannten Verordnung.

Ich beehre mich hiermit mit dem Ersuchen um ge-
fällige Verständigung der nachgeordneten Behörden Kenntnis zu geben.

Der Reichskanzler
Im Auftrage:
Rau.

Bekanntmachung.

An Stelle der in § 4 der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme der deutschen Schaffsur — Nr. W. I. 3808/8. 15. R. R. A. — aufgeführten Wäschereien sind jetzt folgende Wäschereien getreten:

Bischweiler Carbonisier-Anstalt und Wollwäscherei H. G.
vorm. E. Big, Bischweiler, Kreis Hagenau i. Elz.

Bremer Woll-Kämmerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
Rosbacher und Komp., Cassel,

Emil Rubensohn und Komp., Cassel-Bettenhausen,

Wollwäscherei und Kämmerei Döhren-Hannover, Han-
nover-Döhren,

Voigtländische Carbonisier-Anstalt H. G., Grün bei
Lengsfeld i. B.,

Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N.-L.,

Ostpreussische Dampf-Wollwäscherei H. G., Königsberg in
Ostpreußen,

Leipziger Wollkämmerei, Leipzig,

Bremer Wollwäscherei, Lesum bei Bremen,

G. A. Weller, Reutersbach bei Kirchberg i. Sa.,

Mylauer Wollkämmerei Georgi und Komp., G. m. b. H.,
Mylau i. B.,

Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Reuhütte, Gebrä-
der Lenk, Reuhütte b. Lengsfeld i. B.,

Deutsche Wollentfettung H. G., Oberheinsdorf bei Reichen-
bach i. B.,

Rothenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg a. d.
Oder,

Wollwäscherei und Carbonisier-Anstalt Fr. W. Schreiterer,
Unterheinsdorf b. Reichenbach i. B.,

F. G. Schrotz, Wurzen,

Hamburger Wollkämmerei, Wilhelmsburg,

H. Dietrich und Komp., Lengsfeld i. B.

Den vorstehend aufgeführten Wollwäschereien ist vom
1. 4. 16. ab eine Erhöhung des Waschlohnes um 7½ Pfg.
zugestanden worden. Sie sind danach verpflichtet, die Wäsche
der zugeführten Wollmengen zu 0,325 Mk. für 1 Kg. auf
gewaschenes Gewicht gerechnet, einschließlich Sortierung bis
zu 20 vom Hundert Unter- und Nebensorten, und 0,05 Mk.
für 1 Kg. Zuschlag auf gewaschenes Gewicht bei Sortierung
von mehr als 20 vom Hundert Unter- und Nebensorten ge-

Die Wäschereien unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin.

Kriegsministerium.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

A. m. W. b.

gez. Rolte.

Abt. IV a. Lgb.-Nr. 6370.

Frankfurt a. M., den 19. April 1916.

Bekanntmachung.

Da sich ergeben hat, daß im Bezirk des 18. Armee-Korps die für die Anfertigung von Mannschafsbekleidungsstücken von der Seeresverwaltung festgesetzten Entlohnungen den Arbeitern vielfach unter Umgehung der Tarife vorenthalten werden, bestimme ich auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges.-S. S. 431) hiermit für den Bereich des 18. Armee-Korps:

I.

Für alle von Bekleidungsämtern vom 1. Mai 1916 ab in Auftrag gegebenen und in Privatbetrieben im Bereich des 18. A.-K. erfolgenden Anfertigungen von Mannschafsbekleidungsstücken (Schneider- und Mähermacher-Anfertigungen, Schulterklappen, Unterhosen, Hemden, Leibbinden, Halsbinden, Schuhbügeln, Armbinden, Salzbeuteln, Aufnähen der Buchstaben und Nummern bei Helmbezügen) dürfen keine Vereinbarungen getroffen werden, welche von der Lohnabreden in dem vom Reserve-Bekleidungsamt 18. Armee-Korps in Mainz-Kastel am 15. April 1916 herausgegebenen allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen abweichen. Hiernach ist der Auftragnehmer verpflichtet, jedem an der Auftragsausführung beteiligten Arbeiter einen Abdruck des von ihm mit dem Amt geschlossenen Lieferungsabkommens, soweit es die Lohnverhältnisse berührt, zu veranlassen. Ebenso haftet er dafür, daß seine Unterlieferanten oder Zwischenmeister das Gleiche tun.

Außerdem hat jede Arbeitsstelle, die Zuschnitte zu Bekleidungsstücken ausgibt oder solche Bekleidungsstücke anfertigt, diese „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sowie ein Verzeichnis der Lohnsätze und ein vom Amt beglaubigtes Preisverzeichnis der Rohmittel im Arbeitsraum und in der Ausgabestelle deutlich sichtbar auszuhängen.

II.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand bestraft.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

J.-Nr. 3973. II.

Diez, den 19. April 1916.

Betrifft Kriegsfamilienunterstützungen.

Die Mindestbeträge der Kriegsfamilienunterstützung sind nach § 4 der Bekanntmachung vom 21. Januar 1916 für die Sommer- und Winter-Monate gleichmäßig auf monatlich 15 Mark für die Ehefrau und 7,50 Mark für die sonstigen Berechtigten festgesetzt worden.

Die Beträge bleiben danach auch für die Sommermonate in Geltung.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dunderstadt.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden

Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gemeinderäte die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreis-Kommunalkasse Diez umgehend erstatten. (Es ist nur der Gesamtbetrag für April einschließlich etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon angezeigt sind, anzugeben.)

Sodann ist der Betrag der im April gezahlten außerordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrtspflege getrennt, z. B.

für Zusatzunterstützungen zusammen 150 Mk.

für über das Maß der armenrechtlichen Wohnungsfürsorge hinausgehenden Mietsbeihilfen 25 Mk.

Krankenhauskosten usw. für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener 115 Mk.

zus. 360 Mk.

Die Berichte müssen bis zum 1. d. Mts. sämtlich vorliegen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Dunderstadt.

Frankfurt a. M., den 12. April 1916.

Presse-Abteilung 1752.

Zur diesf. Verfügung III b, 16 Br.

Lgb.-Nr. 11 708/5569. b. 3. 12. 15.

Bekanntmachung.

Infolge aufgetretener Zweifel wird darauf hingewiesen, daß gemäß II 1 obiger Verfügung Anzeigen unter Chiffre oder Deckadresse nur zulässig sind, wenn aus dem Wortlaut der Anzeigen klar und deutlich hervorgeht, daß die gesuchten Arbeitskräfte nicht in Betrieben verwendet werden sollen, die Kriegsbedarf herstellen. Ist dies aus der beabsichtigten Anzeige nicht von vornherein ersichtlich, so müssen die Anzeigen-Annahmestellen der Zeitungen pp. die Abänderung dahin, daß die beabsichtigte Verwendung der gesuchten Kräfte aus der Anzeige klar ersichtlich ist, vor der Aufnahme veranlassen; ist dies nicht möglich, so muß die Aufnahme unterbleiben.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von Seiten des Generalkommandos.

für den Chef des Stabes.

gez.: Unterschrift, Major.

I. 3212.

Diez, den 25. April 1916.

Wird veröffentlicht im Anschluß an die im amtlichen Kreisblatt Nr. 295 abgedruckte Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos vom 3. Dezember 1915.

Der Landrat.

Dunderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Die Ansprüche der Kriegseinvaliden nach den Militärversorgungsgesetzen.

Die Ansprüche der Kriegseinvaliden, die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehören, regeln sich nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1916 in der Fassung

Kriegsbeschädigten Militärenten und Kriegszulage, unter Umständen auch Bestimmungszulage und Alterszulage. Der Anspruch auf Militärrente besteht, wenn und solange infolge einer Dienstbeschädigung die Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um wenigstens 10 Proz. gemindert ist. Sie beträgt jährlich bei völliger Erwerbsunfähigkeit für Feldweibel 900, für Sergeanten 720, für Unteroffiziere 600 und für Gemeine 540 Mark. Während zeitweiliger Erwerbsunfähigkeit erhält der Beschädigte nur den Prozentsatz der vollen Rente, der der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht. Neben der Militärrente wird eine Kriegszulage von 15 Mark monatlich gewährt. Neben Militärrente und Kriegszulage wird ohne Rücksicht auf den Grad der Erwerbsfähigkeit bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren, einer Bestimmungszulage von monatlich je 27 Mark und bei Verlust oder Erblindung beider Augen eine solche von monatlich je 54 Mark gewährt. Die Zulage von je 27 Mark kann ferner bewilligt werden bei Störung der Bewegungs- und Gebrauchsfähigkeit einer Hand, eines Armes, eines Fußes oder eines Beines, wenn die Störung so hochgradig ist, daß sie dem Verluste des Gliedes gleichzuachten ist, bei Verlust oder Erblindung eines Auges im Falle nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen, ebenso bei anderen schweren Gesundheitsstörungen, wenn sie fremde Wartung nötig haben. Im Falle von Geisteskrankheit oder schwerem Siedtum, das den Verletzten an das Krankenlager fesselt, kann die Zulage auf monatlich 54 Mark erhöht werden. Bei mehreren Beschädigungen wird die Bestimmungszulage mehrfach gewährt. Erreicht das jährliche Gesamteinkommen eines Empfängers nicht 600 Mark, so kann ihm vom ersten Tage des Monats, in dem er das 55. Lebensjahr vollendet, eine Alterszulage gewährt werden bis zur Erreichung dieses Betrages. Die Zulage kann bereits früher gewährt werden, wenn völlige Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden ist.

In ähnlicher Weise sind die Ansprüche der durch Kriegsbeschädigung zum Militärdienst unfähig gewordenen Offiziere nach dem Offizierspensionsgesetze vom 31. Mai 1916 geregelt. Danach erhält der kriegsinvalide Offizier Pension und Kriegszulage, unter Umständen auch Bestimmungszulage und Alterszulage. Die Pension beträgt bei zehnjähriger oder kürzerer Dienstzeit $\frac{20}{60}$ des pensionsfähigen Dienst Einkommens und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ bis auf $\frac{45}{60}$. Bei Offizieren des Beurlaubtenstandes wird das pensionsfähige Dienst Einkommen eines Infanterieoffiziers des Dienstgrades zugrunde gelegt, den der Offizier am Schlusse der letzten Dienstleistung bekleidet hat. Zu besserem Verständnisse sei erwähnt, daß das pensionsfähige Dienst Einkommen des Feldwebellieutenants 2586 Mark, das des Leutnants und Oberleutnants je nach der Dienstzeit 2586 bis 3498 Mark, das der Hauptleute 4774 bis 6474 Mark beträgt. Dabei wird den Offizieren solcher Dienstgrade, für die mehrere Gehaltsklassen bestehen, das Gehalt der höheren Klasse angerechnet, wenn ein dem Patente nach jüngerer Offizier des Friedensstandes derselben Waffengattung bis zum Schlusse der letzten Dienstleistung in die höhere Gehaltsklasse eingestuft ist. Für jeden Krieg, an dem ein Offizier des Reichsheeres teilgenommen hat, wird ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet. Die Kriegszulage beträgt, wenn die Pension von dem Dienst Einkommen eines Hauptmannes 1. Klasse oder von einem niedrigeren Dienst Einkommen bemessen ist, jährlich 1200 Mark. Die Bestimmungszulage beträgt bei dem Verlust einer Hand, eines Fußes, der Sprache, des Gehörs auf beiden Ohren jährlich 900 Mark und bei Verlust oder Erblindung beider Augen jährlich 1800 Mark. Die Zulage von 900 Mark kann ferner nach dem für die Unteroffiziere und Gemeinen geltenden Grundsatzen bewilligt werden. Im Falle von Geisteskrankheit usw. kann die einfache Zulage auf 1800 Mark erhöht werden. Auch für die Alterszulagen gelten die vorhin erwähnten Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß das jährliche Gesamteinkommen nicht 3000 Mark erreicht.

Verlebensbestrebungen und Hoffnungen in Feindesland.

Wenn man die Reden der feindlichen Staatsmänner liest, bekommt man den Eindruck, als ob an Frieden garnicht zu denken wäre. Und doch scheint es, als wenn die Macht der Verhältnisse über die tönenden hohlen Prahlereien unwiderstehlich hinwegschreiten wird; denn in Rußland und England machen sich Bestrebungen geltend, die auf einen baldigen Friedensschluß hindrängen. In Rußland sind es hauptsächlich die höheren Schichten, die den Krieg verloren geben, weil ihnen das Nachlassen der Widerstandskraft des russischen Heeres, von dem Feldmarschall Hindenburg vor wenigen Tagen in einem Erlaß an seine Truppen sprach, auch zum Bewußtsein gekommen sein wird. In England ist es die wachsende unabhängige Arbeiterpartei, die lebhaft dafür eintritt, daß England eine entscheidende Friedenspolitik einschlägt und sofort Friedensverhandlungen beginne. Ihr großer Anhang, der sich nicht nur auf die Kreise der Arbeiterschaft beschränkt, wird die Regierung schließlich zwingen, sie zu berücksichtigen. Die Franzosen dulden zwar mit einer rücksichtslosen Zensur und, weil sie abfällige Äußerungen über die Lage des Heeres mit übermäßig strengen Strafen ahnden, keine lauten Wünsche nach Frieden. Aber daß der Kleinmut und die Verbitterung in Heer und Volk einen hohen Grad erreicht haben, zeigen unzählige Briefe, die man bei Toten und Verwundeten gefunden hat. Wenn daher die französische Presse sich nicht genug daran tun kann, die Stimmung im deutschen Volke als niedergedrückt zu schildern, tut sie es nur, um den Landsleuten den gesunkenen Mut zu heben. Da schreibt einer nach Hause: „Wir wünschen sehnlichst das Ende des Krieges herbei; ich bin schon lange seiner überdrüssig und ich glaube Kameraden zu haben, die ebenso denken wie ich.“ Ein anderer beklagt sich über wahrheitswidrige Berichterstattung, die Zeitungen hätten die Nachricht gebracht, daß die Franzosen am Hartmannsweilerkopf 1200 Gefangene gemacht hätten, dabei aber hätten sie leider hinzuzufügen vergessen, daß die Deutschen 1800 Mann gefangen haben und das verlorene Gelände zurückeroberten. Und ein dritter Brief enthält die Stelle: Wir haben schwere Verluste. Ich gäbe alles Mögliche darum, um von hier wegzukommen. Man kann sagen, daß dieser Hartmannsweilerkopf das Grab des Menschen ist.

Eine andere Gruppe von Briefen beschäftigt sich mit dem Zustande der aus der Front beurlaubten Leute: „Er kam von der Front und war in einem Zustande, nicht wiederzuerkennen. Man fragt sich, wann das Ende dieses abscheulichen Krieges, der so viele Menschen unglücklich macht, endlich kommen wird?“ Oder: „Aber wieviel Elend sieht man! Alle diese armen Opfer des Krieges! In der Kirche erwecken sie Mitleid. Auch über den Mangel an Menschen ist das Volk sich schon ganz klar: „Mir scheint, es soll dieser Krieg kein Ende nehmen; ich glaube, wenn der Krieg noch lange dauern sollte, es würde keine Soldaten mehr geben. Was täglich fällt, das ist entsetzlich.“ Ferner: „Immer länger wird die Liste, ich glaube der Krieg wird aus Mangel an Kämpfern aufhören.“ Auch über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten wird geklagt: „Das Leben ist sehr teuer, und alles steht hoch im Preise. Wenn das so weiter geht, was soll aus uns werden?“ Schließlich noch eine Stimme, die sich über die amtliche Berichterstattung äußert: „Ich werfe nur einen Blick auf die amtlichen Kriegsdepeschen. Meine Frau fragt mich, ob die Zeitung immer wieder die berühmte Lüge bringe? In der Tat, glaubt man den Zeitungen nichts mehr, wenn man die Soldaten aus dem Schützengraben hat erzählen hören. Sie sagen die volle Wahrheit und sind glaubwürdig.“

Sollte sich diese Verzweiflung nicht doch eines nicht zu fernem Tages an die Öffentlichkeit wagen? . . .

Fleischkost-Vermehrung.

Mit Recht wird zur Vermehrung des Fleischbestandes die *Raninchen* zu zucht empfohlen. Aber sie begegnet leider noch immer vielerwärts einem Vorurtheil, weil man, namentlich in Norddeutschland, noch zu wenig die richtige Zubereitung des *Raninchens* in der Küche versteht.

Das Fleisch dieses Thieres läßt sich zu einem Gericht für 4 bis 5 Personen in einfacher und billiger Weise sehr schmackhaft herrichten. Am besten ist es, das *Raninchen* selbst zu schlachten, denn es soll frisch verwendet werden und keinesfalls länger als 12 Stunden nach der Tötung liegen. Außerdem soll das Blut aufgefangen und das Fleisch nicht in Wasser gewaschen werden, weshalb es nicht appetitlich ist, es abgezogen von fremden Händen berührt zu sehen. Ist man aber noch darauf angewiesen, es abgezogen zu kaufen, so beschränke man sich darauf, es nur mit einem in etwas Essig leicht angefeuchteten Tuch abzuwischen, muß sich dann aber vom Schlächter etwas Blut, etwa 2 Tassen, besorgen. Nur der Kopf und die Teile am Schwänzchen werden gewaschen. Der Kopf wird abgetrennt, durchgeteilt und die Augen ausgestochen, Herz, Lunge und Leber herausgenommen, die Galle entfernt. Das Blut hat man mit etwas Essig aufgefangen, in das man Lunge und Leber legt. Dann teilt man das *Raninchen* in Stücke, wobei man auch die Hinterläufe durchteilt, ebenso die Bauchlappen, denn bei dem *Raninchen* gibt es außer dem Auswurf keine Abfälle. Die Fleischteile werden leicht geklopft.

1. Ist das *Raninchen* gut gemästet, so daß es Fett abgeseht hat, so trennt man das Fett ab, wäscht es, läßt es aus, und schmeißt darin die Fleischstücke hellgelb an, worauf sie mit etwas Mehl bestreut und noch etwas angepöpselt werden.

Hierauf gießt man $\frac{3}{4}$ Liter warmes Wasser daran, salzt, gibt einige ganze Pfefferkörner, Wachholderbeeren, ein kleines Stück Knoblauch (das aus weggelassen kann) ein halbes Lorbeerblatt, eine mittelgroße, in Scheiben geschnittene Mohrrübe, und eine große geschnittene Zwiebel dazu. Nunmehr werden Herz, Lunge und Leber ohne das Blut hinzugefügt und läßt man Alles auf ganz gelindem Feuer weich dämpfen, oder stellt, was noch besser ist, die Speise kochend in die Kochkiste. Hat man ein junges Tier, so werden einige 50 Minuten auf dem Feuer genügen, ist es ein älteres, so muß es bleiben, bis es weich ist. Auch beim *Raninchen* ist das Fleisch der jungen Tiere saftiger und schmackhafter, als das der älteren. Bleibt das *Raninchen* selbst nicht genügend Fett, so muß etwas anderes Fett dazugenommen werden.

Zur Bereitung der Soße nimmt man die Stücke heraus und treibt die zurückgebliebene Brühe durch ein Sieb. Ist diese nicht schon an sich sämig genug, so muß durch etwas verquirltes Mehl nachgeholfen werden, mit dem man die Brühe unter Umrühren so lange langsam kochen läßt, bis der rohe Mehlschmack verschwunden ist. Jetzt wird unter stetem Umrühren das Blut dazugegeben, mit dem man fortwährend umrührend noch einen Minute durchziehen läßt und richtet dann die Soße über das heißgestellte Fleisch an. Man ist Pell- oder Salzkartoffeln dazu. Da das Blut die Soße ohnehin verdickt, so nehme man bei der Mehlgabe hierauf Rücksicht.

2. Ein junges *Raninchen* wird ebenso hergerichtet wie oben angegeben. Man läßt die Stücke in etwas Fett unter Hinzugabe von einer feingehackten Zwiebel, Pfeffer und Salz bei ziemlich lebhaftem Feuer auf allen Seiten gelb anbraten, gibt ein Bechtel Liter Weißwein oder Apfelwein dazu und läßt den Wein einkochen. Inzwischen hat man in einem zweiten Bechtel Liter Wein eine Messerspitze Kartoffelmehl aufgelöst, fügt dies hinzu und läßt darin auf ganz schwachem Feuer weich kochen, gibt zuletzt etwas Kapern daran und richtet sofort an. Man kann beim Anrichten ein nußgroßes Stück Butter dazugeben; durchaus nötig ist dies nicht.

(N.)

Ernährungsweise in alter Zeit.

Obwohl Deutschlands Volkswirtschaft bis jetzt alle Angriffe unserer Feinde siegreich bestanden hat und für die notwendigen Lebensmittel zur Ernährung unseres Vaterlandes gesorgt hat, finden sich doch immer wieder ängstliche Gemüther, die eine Aushungerung Deutschlands für möglich halten. Namentlich unter den Frauen ist das Klagen und Jammern an der Tagesordnung, wobei viele Uebertreibungen mit unterlaufen. Bei jeder kleinen Preissteigerung wird das Gerücht verbreitet, die Vorräte gingen zur Neige, bald werde man Lebensmittel überhaupt nicht mehr bekommen. Solche Erfindungen müßiger Köpfe stellen sich stets als unbegründet heraus. Ein Land mit wohlgeordneter Volkswirtschaft, wie das Deutsche Reich, ist unter allen Umständen in der Lage, seine Bewohner zu ernähren. Wir können deshalb getrost, allen englischen Drohungen zum Trotz, in die Zukunft blicken. Für ängstliche Gemüther, denen das Ertragen kleiner Entbehrungen in der Kriegszeit schier unerträglich vorkommt, möchten wir einmal einige kleine Bilder aus früheren Kriegszeit vorführen. In den Befreiungskriegen 1813-1814 waren die unentbehrlichsten Lebensmittel oft kaum für Geld zu bekommen, und die Not erreichte eine solche Höhe, daß der Magistrat in Dresden den Brotankauf selbst führte. Die Bürger mußten täglich aufs Rathhaus gehen, um sich das ihnen gewissenhaft zugebachte Brot selbst abzuholen. Ein Sack Erbsen oder ein Pfund Reis waren damals namhafte Geschenke, die wohlhabende Familien sich untereinander machten. Die große Mehrzahl der Erwachsenen lebte von trockenem Brote, die Umgegend der Städte war verwüstet und vom Kriege ausgezehrt. Die ohnehin nothleidenden Bewohner der Städte mußten auch noch große Truppenteile ernähren. So mußte die Stadt Dresden allein 30 000 französische Garden fortwährend erhalten. Dabei ging der altererbte Wohlstand der meisten Haushaltungen zu Grunde. Noch schlimmer wurde die Teuerung in Dresden, als die Stadt von den Verbündeten belagert wurde. Hungersnot herrschte, daß das arme verhungerte Volk Kartoffelschalen und anderen Wegwurf aus Düngerhaufen herauswühlte und gierig verschlang. In allen Klassen der Bevölkerung wüthete Lazarettfieber (Nervenfieber oder Typhus), das wöchentlich an 500 Menschen dahintrassete.

Das sind Kriegsbilder aus deutscher Vergangenheit. Mögen sie dem Geschlechte von heute eine ernste Mahnung sein, nicht zu verzagen oder schwachmüthig zu klagen, sondern treu und fest auszuhalten bis zum endgültigen Siege!

Allerlei.

* Ein überaus ergiebiger Lachsfang, der der jüngeren Generation nur vom Hörensagen her bekannt ist, ist diesem Frühjahr auch an der Küste der Kurischen Nehrung zu verzeichnen. Seit vierzehn Tagen fängt ein jeder Fischer täglich mit dem Strandgarnet mitunter bis zu ein, zwei und drei Zentner Lachse. Den Höhepunkt des Fanges erreichte am Mittwoch ein Fischer aus Schwarzort mit sechseinhalb Zentnern. Merkwürdig ist es, daß die Lachse sich schwarmweise aufhalten und überwiegend sog. Trümpfer sind.

Wer Brotgetreide versüßert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!